



Gesellschaftsvertrag Rendsburg Port Authority GmbH
Neufassungsentwurf 21.02.2017

(Änderungen gegenüber der Fassung vom 03.09.2014 in roter Schrift)

§ 1
Firma, Sitz

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

Rendsburg Port Authority GmbH

1.2 Sitz der Gesellschaft ist Osterrönfeld

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

2.1 Gegenstand der Gesellschaft sind

Planung, Erwerb, Erschließung, Unterhaltung und Vermarktung von Grundstücksflächen im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb eines Hafens in Osterrönfeld sowie im interkommunalen Gewerbegebiet der Stadt Rendsburg und der Gemeinde Osterrönfeld südlich der B 202.

2.2 Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte zu tätigen, die dem vorstehenden Zweck dienen und mit ihm im Zusammenhang stehen. Eine Beteiligung an anderen Gesellschaften ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.

§ 3
Stammkapital, Geschäftsanteile

3.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 300.000,00 (in Worten: Euro dreihunderttausend).

3.2 Vom Stammkapital übernehmen

- a) die **WFG Infrastruktur GmbH** („WFG“) einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 1 im Nennbetrag von € 100.000,00 (in Worten: Euro einhunderttausend 0/100),
- b) die Gemeinde Osterrönfeld einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 2 im Nennbetrag von € 100.000,00 (in Worten: Euro einhunderttausend 0/100)
- c) und die Stadt Rendsburg einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 3 im Nennbetrag von € 100.000,00 (in Worten: Euro einhunderttausend 0/100).

§ 4
Leistung der Einlagen

4.1 Die WFG und die Gemeinde Osterrönfeld haben ihre Einlage bar zu leisten.

- 4.2 Die Stadt Rendsburg leistet ihre Einlage durch Übereignung der im Grundbuch von Rendsburg, Blatt 1709, Flur 11, 8/3 (teilweise), 9/1, 9/2, 10, 11, 12, 14, 15 und im Grundbuch von Rendsburg, Blatt 10611, Flur 15, Flurstück 88/1 eingetragenen Grundstücke (nachfolgend „Grundbesitz“ genannt). Die Übereignung des Grundbesitzes erfolgt auf Grundlage des dieser Satzung als Anlage in Kopie beigefügten Einbringungsvertrages.

§ 5

Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

- 5.1 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- 5.2 Die Dauer der Gesellschaft ist unbefristet.

§ 6

Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- a. die Gesellschafterversammlung
- b. der Aufsichtsrat
- c. die Geschäftsführung.

§ 7

Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung

- 7.1 Die Gesellschafterversammlung wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen oder wenn es die Geschäftslage erfordert, von der Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen.
- 7.2 Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und von mindestens einer Woche bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessen kürzerer Frist per Telefax oder per Email erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- 7.3 Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn die Geschäftsführung oder mindestens einer der Gesellschafter die Abhaltung einer Gesellschafterversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Lehnen alle Geschäftsführer die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung trotz des Verlangens eines oder mehrerer Gesellschafter ab, so kann der betroffene Gesellschafter bzw. können die betroffenen Gesellschafter eine Gesellschafterversammlung unter Mitteilung des Sachverhaltes und unter Einhaltung der Formvorschriften gemäß § 7.2 selbst einberufen.
- 7.4 Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- 7.5 Die Leitung der Gesellschafterversammlung obliegt dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden.
- 7.6 Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung auf schriftlichem Wege gefasst werden, soweit nicht eine notarielle Beurkundung gesetzlich vorgeschrieben ist. Derartige Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter. Stimmenabgabe per Telefax oder Email ist dabei zulässig.

- 7.7 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden einstimmig gefasst, soweit das Gesetz oder dieser Vertrag nichts anderes bestimmen. Für Beschlüsse der Gesellschafter gewähren je € 1.000,00 (in Worten: Euro eintausend) eines Geschäftsanteils eine Stimme.
- 7.8 Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.
- 7.9 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit von drei Vierteln des Stammkapitals vertreten ist.
- 7.10 Die Gesellschafter/innen bestimmen ihre Bevollmächtigung generell bis zum Widerruf und teilen die Namen der Bevollmächtigten in rechtsverbindlicher Form der Geschäftsführung mit. **Unabhängig von der sonstigen Vertretung der Gesellschafter wird der Landrätin bzw. dem Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde und der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister der Gemeinde Osterrönfeld und der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister der Stadt Rendsburg das Recht eingeräumt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.**

§ 8

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- 8.1 Unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder weitergehender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung:
- a) Beschluss über den jährlichen Wirtschaftsplan, ~~bestehend insbesondere aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan mit Investitionsplan und der Stellenübersicht,~~
→ siehe § 13
 - b) Feststellung der Jahresabschlusses, Genehmigung des Lageberichtes, Deckung des Jahresverlustes und Verwendung des Ergebnisses,
 - c) Die Wahl der Abschlussprüfer, soweit erforderlich,
 - d) Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft,
 - e) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - f) Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates und
 - g) Zustimmung zur Bestellung der Geschäftsführung gem. § 10.2 durch den Aufsichtsrat.
 - h) **Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, insbesondere die unmittelbare und mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen und die teilweise oder vollständige Veräußerung von derartigen Unternehmen.**
- 8.2 Die Gesellschafterversammlung kann im Einzelfall weitere Gegenstände von ihrer Beschlussfassung abhängig machen.

§ 9

Aufsichtsrat

- 9.1 Es wird ein Aufsichtsrat mit neun Mitgliedern bestellt, von denen drei Mitglieder von der Gemeinde Osterrönfeld, drei Mitglieder von der Stadt Rendsburg und auf Vorschlag des Kreistages drei Mitglieder von der WFG benannt werden.
- 9.2 Die von der Gemeinde Osterrönfeld benannten Mitglieder des Aufsichtsrates werden für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung der Gemeinde Osterrönfeld berufen, die auf Vorschlag des Kreistages von der WFG benannten Mitglieder des Aufsichtsrates werden für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages des Kreises Rendsburg Eckernförde berufen und die von der Stadt Rendsburg benannten Mitglieder des Aufsichtsrats werden für die Dauer der Wahlperiode der Ratsversammlung der Stadt Rendsburg berufen. Nach dem Ablauf der

Wahlperiode übt der bisherige Aufsichtsrat seine Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Aufsichtsrates weiter aus.

- 9.3 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- 9.4 Der/die Geschäftsführer/in bzw. die Geschäftsführer/innen nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt.
- 9.5 Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf weitere Personen zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
- 9.6 Die kommunalen Gesellschafter sind berechtigt, den von ihnen benannten Mitgliedern des Aufsichtsrats bezüglich der Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele Weisungen zu erteilen.
- 9.7 Die von den kommunalen Gesellschaftern benannten Mitglieder des Aufsichtsrats sind berechtigt,
 - a) bei ihrer Tätigkeit das Interesse ihres Gesellschafters zu verfolgen, dies insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft, und
 - b) den Organen ihres Gesellschafters Auskünfte zu erteilen; die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

- 10.1 Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung.
- 10.2 Der Aufsichtsrat bestellt den/die Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin/nen und den/die Prokuristen oder die Prokuristin/nen und regelt deren Vertretungsbefugnisse in einer Geschäftsanweisung, schließt die Verträge mit ihnen und vertritt die Gesellschaft bei Rechtsstreitigkeiten mit diesen. Dabei bedarf die Bestellung der Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- 10.3 In folgenden Fällen ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich:
 - a) Empfehlung über den jährlichen Wirtschaftsplan, ~~bestehend insbesondere aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan mit Investitionsplan und der Stellenübersicht,~~
→ siehe § 13
 - b) Erwerb von Grundstücken,
 - c) Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Kassenkrediten sowie Übernahme von Bürgschaften,
 - d) Abschluss und Änderung von Erbbaurechtsverträgen sowie die Erteilung von Belastungsgenehmigungen für Erbbaugrundstücke.
- 10.4 Der Aufsichtsrat schlägt der Gesellschafterversammlung die Prüferin/den Prüfer des Jahresabschlusses vor und berichtet den Gesellschaftern/den Gesellschafterinnen darüber, in welcher Art und Weise und in welchem Umfang er die Geschäftsführung überwacht hat, welche Stelle den Jahresabschluss geprüft hat und ob diese Prüfung nach seiner Überzeugung Anlass zu wesentlichen Beanstandungen gegeben hat.
- 10.5 Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die seine Entscheidungs- und Mitwirkungskompetenz regelt. Sie wird gemeinsam mit der Gesellschafterversammlung beschlossen. Sie darf nicht mit Bestimmungen der Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung kollidieren.

§ 11 Geschäftsführung, Vertretung

- 11.1 Die Gesellschaft hat eine/einen oder mehrere Geschäftsführer/innen, die vom Aufsichtsrat berufen und abberufen werden. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, so ist er/sie stets alleinvertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.
- 11.2 Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, dieser Satzung, dem jeweiligen Anstellungsvertrag, den von der Gesellschafterversammlung gegebenen Weisungen und der etwaig erlassenen Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat kann durch Gesellschafterbeschluss eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer und die Verteilung der Geschäfte unter den Geschäftsführern erlassen.
- 11.3 Der Aufsichtsrat kann einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung der Gesellschaft erteilen und/oder einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- 11.4 Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, ergibt sich die Aufgabenzuweisung aus einer Geschäftsführungsordnung, über welche der Aufsichtsrat beschließt.
- ~~11.5 Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat ihn vor Beginn des Geschäftsjahres beraten kann. Der Wirtschaftsplan umfasst insbesondere den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist ein fünfjähriger Finanzplan mit Investitionsplan beizufügen.~~

➡ siehe § 13

§ 12 Vinkulierung der Geschäftsanteile, Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen, Vorkaufsrecht

- 12.1 Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteiles, insbesondere die Veräußerung, Abtretung, Verpfändung oder sonstige Belastungen, die Eingehung eines Treuhandverhältnisses oder die Einräumung einer Unterbeteiligung, einer Übertragung im Rahmen von Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz oder im Wege der Anwachsung, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung aller Gesellschafter.
- 12.2 Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters mit dessen Zustimmung zu einem einheitlichen Geschäftsanteil zusammengelegt werden. Entsprechendes gilt für die Teilung von Geschäftsanteilen.
- 12.3 Die Gesellschafter räumen sich gegenseitig an den Geschäftsteilen ein Vorkaufsrecht ein, welches innerhalb von zwei Monaten ausgeübt werden kann. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von zwei Monaten seit Empfang der beglaubigten Abschrift eines notariellen Kaufvertrages über den Geschäftsanteil und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden. Im Übrigen finden die §§ 463 ff. BGB Anwendung. Die Vorschriften dieses § 12.3 gelten für unentgeltliche Verfügungen entsprechend.

§ 13 Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung

Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen. Er besteht insbesondere aus dem Erfolgsplan (Plan-Gewinn- und Verlustrechnung), dem Vermögensplan (Investitions- und Finanzplanung) sowie einer fünfjährigen Finanzplanung (Plan-

Gewinn- und Verlustrechnung des laufenden Wirtschaftsjahres und der vier Folgejahre). In dem Wirtschaftsplan sind die geplante Aufnahme von Darlehen sowie die geplante Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft darzustellen. Die Geschäftsführung legt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig vor, dass ihn die Gesellschafterversammlung nach Beratung im Aufsichtsrat vor Beginn des Wirtschaftsjahres beschließen kann.

§ 14

Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsrechte

- 14.1 Die Geschäftsführung hat innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes, falls keine Prüfung nach anderen gesetzlichen Vorschriften erfolgt.
- 14.2 Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie ein Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses der Gesellschaft sind innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses und zur Entlastungserteilung vorzulegen.
- 14.3 Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten zehn Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts, die Verwendung des Jahresergebnisses, die Entlastung der Geschäftsführung, die Entlastung des Aufsichtsrates und die Wahl eines Abschlussprüfers bzw. über den Vorschlag eines Abschlussprüfers, der vom Landesrechnungshof mit der Jahresabschlussprüfung beauftragt werden soll, zu beschließen.
- 14.4 Die Jahresabschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes erstrecken. Dem Kreis Rendsburg-Eckernförde sowie dem Landesrechnungshof Schleswig-Holstein werden die Befugnisse nach § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt.
- 14.5 Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungsfrist gilt auch für:
1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen,
 2. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
 3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

§ 15

Gewinnverwendung, Verlustdeckung

- 15.1 Etwaige Gewinne werden für förderfähige gesellschaftseigene Zwecke verwendet. Inwieweit eine Abdeckung von Verlusten durch Gesellschafter erfolgt, richtet sich ausschließlich nach

dem von den Gesellschaftern mit der Gesellschaft abgeschlossenen Betrauungsvertrag vom 16.11.2012 in seiner jeweils aktuellen Fassung.

- 15.2 Eine Verlustdeckungspflicht nach § 15.1 ~~– auch in seiner bis zum 3. September 2014 geltenden Fassung –~~ besteht für die Stadt Rendsburg nur für Verluste, die seit dem Beginn des Geschäftsjahres 2010 entstanden sind.

§ 16

Notwendige Investitionen

- 16.1 Die Finanzierung notwendiger Investitionen erfolgt gemäß dem Wirtschaftsplan.
- 16.2 Sollten aufgrund notwendiger Investitionen zunächst Verluste für die Gesellschaft zu erwarten sein, kann ein Gesellschafter seine Zustimmung zum Wirtschaftsplan im Rahmen der Gesellschafterversammlung aus diesem Grund versagen, ohne dass dies als Verstoß gegen gesellschaftsvertragliche Pflichten gewertet werden kann. Um notwendige Investitionen dennoch zu realisieren, vereinbaren die Gesellschafter für diesen Fall bereits heute, dass dann im Rahmen einer Kapitalerhöhung die anderen Gesellschafter ihre Stammeinlage gemäß § 3.2 lit. a) bis c) soweit aufstocken können, dass der versagende Gesellschafter mit den auf Grund der notwendigen Investition ansonsten zu erwartenden Verlusten nicht belastet wird.

§ 17

Wettbewerb

Sofern Gesellschafter aufgrund gesetzlicher Vorschriften, Rechtsprechung oder als Obliegenheit zur Vermeidung verdeckter Gewinnausschüttungen Wettbewerbsbeschränkungen gegenüber der Gesellschaft unterliegen, können sie davon durch mit einfacher Mehrheit zu fassenden Gesellschafterbeschluss befreit werden. Der Beschluss muss eine klare eindeutige Aufgabenabgrenzung zwischen der Gesellschaft und dem befreiten Gesellschafter erhalten.

§ 18

Auflösung der Gesellschaft

- 18.1 Über die Auflösung der Gesellschaft beschließt die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- 18.2 Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt vorbehaltlich einer abweichenden Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung durch den/die Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin/nen. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden und das Vermögen der Gesellschaft in Geld umzusetzen. Das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 19

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 20

Gründungsaufwand

Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung (insbesondere Notar- und Gerichtskosten, Grunderwerbssteuer, Veröffentlichungskosten) trägt die Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von € 2.500,00.

§ 21

Schlussbestimmungen

- 21.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie bei Vertragsabschluss den Punkt beachtet hätten, sofern dies rechtlich möglich ist.
- 21.2 Soweit dieser Vertrag keine Regelungen trifft, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.